Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Galvaswiss Oberflächentechnik GmbH, Am Römerhof 15, 78727 Oberndorf hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt. Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung des Verzinkungskessels, die Beschreibung der durchgeführten Erneuerung der Fördertechnik, die Verlagerung der Passivierungsanlage incl. Abkühltechnik, die Verlegung des Säureabfüllplatzes, die Erneuerung und Vergrößerung des Abluftwäschers Beizerei auf 35.000 m³/h, die Erweiterung der Beizanlage durch Aufstellung eines weiteren Vor-/Abbeizbades (V: 50 m³) sowie die Vergrößerung des Wirkbadvolumens auf 549 m³.

Die Feuerverzinkerei fällt in Verbindung mit § 9 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter die Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG. Für das beantragte Änderungsvorhaben war somit im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Das Regierungspräsidium Freiburg stellt nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG auf Grundlage der von der Firma Galvaswiss Oberflächentechnik GmbH vorgelegten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung lassen sich nach den dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG) wie folgt zusammenfassen:

Die Örtlichkeiten des Änderungsvorhabens befinden sich innerhalb des Betriebsgeländes der Galvaswiss Oberflächentechnik GmbH in Oberndorf. Das Gesamtareal am Standort 78727 Oberndorf, Am Römerhof 15 wird durchweg industriell genutzt. Zusätzliche Flächen werden nicht beansprucht. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Die Luftemissionen und die Abwassermenge werden sich nach der Erweiterung der Beizanlage nicht wesentlich verändern.

Aus diesen Gründen stellt das Regierungspräsidium Freiburg fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 09.11.2026

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt